

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Ohrsen-Ehlenbruch“
2. Er hat seinen Sitz in Lage-Ohrsen, ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist, das kulturelle Leben des Ortsteils Ohrsen-Ehlenbruch zu erhalten. Er bemüht sich nach Kräften, die örtliche Heimatarbeit zu fördern. Dazu gehört besonders die Durchführung des traditionellen Dorffestes oder ähnlicher Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Bürgervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens bis zum 31. Oktober schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die gegen die Belange des Vereins verstoßen oder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die in der Sache endgültig entscheidet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bürgerverein in seinen satzungsgemäßen Bestreben zu unterstützen und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres ihre Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung um 9 Beisitzer vergrößert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Beisitzer haben die Aufgabe, zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen.

Den Vorstandsmitgliedern werden grundsätzlich nur entstandene Auslagen erstattet.

§ 7

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Einberufung schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Entlastung der Vorstandsmitglieder
3. Wahl des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr im Vorstand unterbreiteten Aufgaben
6. Festlegen der Jahresveranstaltungen

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung ist jedoch eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:

- a) Die Organe des Vereins
- b) Jedes Mitglied

Diese Anträge müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden.

Dringlichkeitsanträge können aus der Versammlung heraus von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder gestellt werden.

§ 8

Verwendung der Mittel

Alle Mittel, die der Bürgerverein erwirbt, sind zur unmittelbaren Förderung der Vereinsarbeit zu verwenden und dienen daher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem TUS Kachtenhausen für seine Jugendarbeit zu. Sollte der TUS Kachtenhausen nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Lage mit der Auflage, es für sportliche Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist am 29. September 1972 von der Mitgliederversammlung beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 2. März 2001 geändert, bzw. ergänzt.

Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lage ist am 18. April 1973 erfolgt.